

FORM NO. 51-61
1949

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3
CLASSIFICATION SECRET

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY 25X1 REPORT

INFORMATION REPORT

CD NO.

COUNTRY Germany (Russian Zone)

DATE DISTR. 11 April 1950

SUBJECT Provisional Instructions of the DDE
for Interzonal Trade

NO. OF PAGES

PLACE
ACQUIRED

NO. OF ENCLS.
(LISTED BELOW)

25X1

DATE OF INFO
ACQUIRED

25X1
25X1

SUPPLEMENT TO
REPORT NO.

ENCLOSURE ATTACHED

THIS DOCUMENT CONTAINS INFORMATION AFFECTING THE NATIONAL DEFENSE
OF THE UNITED STATES WITHIN THE MEANING OF THE ESPIONAGE ACT 50
U. S. C. 31 AND 32 AS AMENDED. ITS TRANSMISSION OR THE REVELATION
OF ITS CONTENTS IN ANY MANNER TO AN UNAUTHORIZED PERSON IS PRO-
HIBITED BY LAW. REPRODUCTION OF THIS FORM IS PROHIBITED.

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION
*Documentary

25X1

1950

The attached document concerning the German Democratic
Republic's interzonal trade is sent to
you for retention in the belief that it may be of interest to you.

25X1
25X1
25X1

25X1

CLASSIFICATION SECRET

STATE	X	NAVY	NSRB		DISTRIBUTION														
ARMY		AIR	CRE	X															

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

OFFICE MESSAGE

DATE

TO:

NAME (PERSON CALLING)

IN PERSON

TELEPHONE

A.M.

P.M.

TELEPHONE

RETURNED YOUR CALL

NUMBER

EXTENSION

WILL CALL AGAIN

PLEASE CALL

REMARKS:

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

25X1

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR INNERDEUTSCHEN HANDEL
AUßENHANDEL UND MATERIALVERSORGUNG
HAUPTABTEILUNG INNERDEUTSCHER HANDEL

Berlin W 8, den 1. November 1949
 Leipziger Straße 5—7

24015

Merkblatt

über die vorläufigen Verfahrensvorschriften für den innerdeutschen Handel

	Seite		Seite
I. Allgemeines	1	III. Bezüge (Käufe) aus dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet	4
A. Genehmigungspflicht	1	A. Einholung von Angeboten	4
B. Antragsteller	1	B. Zahlungsgenehmigungen	4
C. Zahlungsmodus	1	C. Nachweis des Wareneingangs	4
II. Lieferungen (Verkäufe) nach dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet	2	IV. Veredelungsgeschäfte	4
A. Angebote	2	V. Reparaturen	4
B. Preisfestsetzung	2	VI. Formulare	4
C. Liefergenehmigung	2	VII. Strafbestimmungen	4
D. Auszahlung an den Lieferer	3	Verzeichnis der mit der Verrechnung im innerdeutschen Handel beauftragten Banken	Anlage
E. Bewirtschaftungsfragen und Materialzuweisungen	3		
F. Ausführungsmeldungen	3		

Die hiermit erlassenen Vorschriften beziehen sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet. Lieferungen und Bezüge des Ost-Sektors bzw. der West-Sektoren Berlins werden wie Lieferungen und Bezüge der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des westdeutschen Wirtschaftsgebietes behandelt, sofern im folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird.

I. Allgemeines

A. Genehmigungspflicht

1. **Lieferungen.** Sämtliche Lieferungen in das westdeutsche Wirtschaftsgebiet bedürfen der Liefergenehmigung durch die Hauptabteilung innerdeutscher Handel (HIH) oder einer von dieser beauftragten Stelle.

Die Erteilung der Liefergenehmigung setzt voraus, daß der Besteller in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet eine entsprechende Zahlungsgenehmigung seiner zuständigen Behörde erbringt.

2. **Bezüge.** Für Bezüge aus dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet benötigt der Bezüher in der Deutschen Demokratischen Republik für die Leistung jeder Zahlung eine Zahlungsgenehmigung der HIH oder einer von dieser beauftragten Stelle.

Der Lieferer im westdeutschen Wirtschaftsgebiet hat seinerseits eine entsprechende Liefergenehmigung von seiner zuständigen Behörde einzuholen.

3. **Nebenkosten des Warenverkehrs und Dienstleistungen.** Die Bestimmungen über den Warenverkehr gelten in beiden Richtungen sinngemäß auch für Dienstleistungen und Nebenkosten des Warenverkehrs.

Soweit diese Kosten unmittelbar mit einem Waren-Bezug oder einer Warenlieferung verbunden sind (z. B. Frachtkosten, Vertreter-Provisionen), so sind sie in den Antrag auf Liefergenehmigung bzw. Zahlungsgenehmigung mit aufzunehmen. Vertreter-Provisionen muß ein neugenehmigter Vertretungs-Vertrag zu Grunde liegen.

4. **Geschäftsreisen.** Westmarkbeträge für Geschäftsreisen sind nach vorher eingeholter Befürwortung der Hauptabteilung innerdeutscher Handel bei dem Ministerium für Finanzen, Berlin C 2, Unterwasserstraße, zu beantragen. Die Anträge sind über die Abteilungen für innerdeutschen Handel der Länder einzureichen.

B. Antragsteller

Anträge auf Erteilung einer Liefer- oder Zahlungsgenehmigung können von jedem in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung gestellt werden. Die Anträge sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und können nur von dem Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik bei seiner zuständigen Behörde eingereicht und vertreten werden.

C. Zahlungsmodus

1. Alle Zahlungen für Warenlieferungen einschließlich der Nebenkosten des Warenverkehrs und für Dienstleistungen werden im Verrechnungsweg über die Bank Deutscher Länder einerseits und die Deutsche Notenbank andererseits — als Verrechnungsbanken bezeichnet — abgewickelt (Clearingzwang). Zahlungen werden nicht unmittelbar zwischen Lieferer oder Bezüher und den Verrechnungsbanken, sondern mit einer der Außenhandelsbanken und der mit der Verrechnung für innerdeutschen Handel beauftragten Banken (Verzeichnis siehe Anlage) geregelt.
2. Akkreditive werden von den Bezüheren (Käufern) über die Außenhandelsbanken unmittelbar bei den Banken für den innerdeutschen Handel der Lieferer — und umgekehrt — eröffnet. Über die Verrechnungsbanken wird nur der Akkreditiv-Deckungsbetrag geschleust.
3. Unter Vorlegung der Zahlungsgenehmigung seiner zuständigen Behörde und unter Nachweis des Vorliegens der Liefergenehmigung überweist der Bezüher im westdeutschen Wirtschaftsgebiet durch eine der Außenhandelsbanken den geschuldeten Betrag an die Bank Deutscher Länder in Frankfurt/Main zu Gunsten des Verrechnungskontos der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, Behrenstraße 22. Das

gleiche erfolgt in umgekehrter Richtung, wenn der Bezieher in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Sitz hat.

Aus der Zahlungsgenehmigung und der Liefergenehmigung muß hervorgehen, auf welchem Unterkonto (A oder B) die Verbuchung zu erfolgen hat. Ein entsprechender Vermerk wird von der Bank auf dem Überweisungsträger angebracht. Die Bank kann sich mit einer Bestätigung (schriftlich oder telegraphisch) der korrespondierenden Bank (Außenhandelsbank bzw. Bank für innerdeutschen Handel) über das Vorliegen der Liefergenehmigung begnügen.

4. Bei Akkreditiven mit einer Gültigkeitsdauer bis zu zwei Monaten ist der Deckungsbetrag des Akkreditivs sofort einzuzahlen. Bei Akkreditiven mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Monaten hat der Einzahler (Bezieher) zu bewirken, daß die eingeschaltete Bank sich der Verrechnungsbank gegenüber unwiderruflich verpflichtet, den Akkreditiv-Deckungsbetrag zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs auf das Verrechnungskonto einzuzahlen. In dem Akkreditiv-Auftrag hat die Bank zu bestätigen, daß der Nachweis zu 3) geführt ist, und anzugeben, auf welchem Unterkonto Verbuchung erfolgt.

Nach Erhalt der Gutschriftsanzeige veranlaßt die empfangende Verrechnungsbank die Überweisung an die aus dem Überweisungsträger ersichtliche Bank zugunsten des Lieferers.

Der vorstehend beschriebene Zahlungsmodus bedeutet, daß der Lieferer die Bezahlung seiner Ware unter Einschaltung der Verrechnungsbanken direkt von dem Käufer erhält. In den Anträgen ist deshalb stets das Bankkonto des Lieferers und die für ihn im innerdeutschen Handel zuständigen Bank anzugeben.

5. Der Bezieher muß den ihm vom Lieferer in Rechnung gestellten und aus der Zahlungsgenehmigung ersichtlichen Betrag in voller Höhe einzahlen.

Die beauftragte Bank vermerkt die Höhe des eingezahlten Betrages auf der Zahlungsgenehmigung mit rechtsgültiger Unterschrift und entwertet die Zahlungsgenehmigung bei voller Ausnutzung. Ebenso werden auf der Liefergenehmigung für Lieferungen aus der Deutschen Demokratischen Republik von der Bank die an den Lieferer zur Auszahlung gelangten Beträge vermerkt.

II. Lieferungen (Verkäufe) nach dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet

A. Angebote

Die Angebotsabgabe setzt eine sorgfältige Prüfung der Liefermöglichkeit durch den Lieferer voraus, der als direkter Vertragspartner seines Geschäftsfreundes das Geschäft in eigener Verantwortung mit ihm abschließt unbeschadet der Notwendigkeit, die Liefergenehmigung einzuholen. Die bisher angewandten Zahlungsbedingungen sind unter Berücksichtigung des Zahlungsmodus gemäß I C beizubehalten; sie sind jeweils im Antrag mit anzugeben und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Liefergenehmigung.

B. Preisfestsetzung

Der Lieferer ist bei der Preisfestsetzung im Verkehr mit dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet nicht an den Stoppkurs 1944 oder den ihm von seiner Preisbehörde genehmigten höheren Preis gebunden. Der Lieferer muß den in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet erzielbaren höchsten Preis zu erreichen versuchen und sich dazu über das Preisgefüge im westdeutschen Wirtschaftsgebiet selbst unterrichten.

Für die wichtigsten Warengruppen sind sogenannte „Umrechnungskoeffizienten“ festgestellt worden,

die bei den Abteilungen für innerdeutschen Handel der Länder und den Außenstellen der Industrie- und Handelskammern zu erfahren sind. Durch die Multiplikation der RM-Inland-Stopppreise von 1944 mit diesen Koeffizienten ergeben sich Mindestverkaufspreise, die nicht ohne schriftliche Genehmigung der HfH unterschritten werden dürfen.

Die Rechnungen für den Bezieher in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet sind zu den erzielten und genehmigten Verkaufspreisen in „DM“ zu erstellen und mit dem ausdrücklichen Vermerk zu versehen „zahlbar über Verrechnungskonto Bank Deutscher Länder / Deutsche Notenbank“.

C. Liefergenehmigung

1. **Anträge auf Genehmigung von Verkaufsabschlüssen (Liefergenehmigungen)** werden auf Formular 2 A und 2 B ausgefertigt. Auszufüllen sind die für den Antragsteller vorgesehenen Spalten (ohne „3. Auflage“) sowie der Preispegel auf der Rückseite.

Beizufügen sind Originalunterlagen, aus denen die Bestellung durch den Bezieher und der Lieferumfang hervorgehen wie

- a) **Kaufvertrag oder Bestellschreiben** mit den vereinbarten Zahlungs- und Lieferbedingungen;

- b) **Proforma-Rechnung (zweifach)** enthaltend: Empfänger (Name, Anschrift), Menge, Mengeneinheit, handelsübliche Bezeichnung der Ware, statistische Warennummer (sechsstellig), Materialzusammensetzung mit Mengenangaben, Verkaufspreis einzeln und gesamt in DM Stopp-Preis 1944, einzeln und gesamt, ev. genehmigte Preiserhöhung einzeln und gesamt, genehmigter Preis der Deutschen Demokratischen Republik einzeln und gesamt, Preisbestätigungsvermerk gemäß II D 1, angewandter Umrechnungskoeffizient, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift.

- c) **ausgefüllte Warenbegleitscheine;**

Die darin eingesetzten Werte müssen mit der Verkaufsrechnung gemäß II D übereinstimmen.

Die Warenbegleitscheine sind in der bisherigen vorgeschriebenen Form als Transportpapiere erforderlich und werden als solche neben den Liefergenehmigungen erteilt. Für Lieferungen nach den Westsektoren von Groß-Berlin müssen die Warenbegleitscheine mit dem schrägen Überdruck „Groß-Berlin“ verwandt werden.

- d) **Zahlungsgenehmigung** der für den Westkontrahenten zuständigen Behörde mit Angabe des Unterkontos A oder B.

2. **Die Einreichung der Anträge erfolgt**

- a) für Lieferungen im Werte bis zu DM 10 000,— an die Abteilungen für innerdeutschen Handel bei den zuständigen Landesregierungen;
- b) für Lieferungen über DM 10 000,— an die Handelsgesellschaft Groß-Berlin, Berlin W 8, Französische Str. 24.

Die dem Ministerium für Industrie direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB Z) reichen ihre Anträge ihrer zuständigen Vereinigung ein, die sie — listenmäßig zusammengefaßt — über die Industriefachabteilung des Ministeriums für Industrie an die HG weiterleitet. Die VEB Z wenden sich über ihre Vereinigung an die zuständige Landesregierung.

Antragsteller mit Sitz im Ostsektor von Groß-Berlin reichen ihre Anträge bei dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Wirtschaft, ein.

3. **Die Liefergenehmigungen** werden dem Antragsteller dreifach ausgehändigt, und zwar:

SECRET

- a) 1 Exemplar (2 D) für den Antragsteller selbst, das gleichzeitig zur Vorlage bei der zuständigen Bank sowie bei der Anforderung von Warenbegleitscheinen verwendet wird;
- b) 1 Exemplar (2 Z), das von dem Antragsteller an seine Bank zum Verbleib auszuhändigen ist;
- c) 1 Exemplar (2 A), das der Antragsteller seinem Bezahler in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet zuzustellen hat.

D. Auszahlungen an den Lieferer

Der Lieferer darf den ihm von dem Käufer in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet überwiesenen Betrag nur in Höhe des ihm in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Preises in Anspruch nehmen.

Der auf der Liefergenehmigung vermerkte Höchstbetrag (sogenanntes Auszahlungslimit) darf nicht überschritten werden.

Der Lieferer legt seiner Bank für den innerdeutschen Handel folgende Unterlagen vor:

1. Eine spezifizierte Rechnung (zweifach) über die tatsächlich gelieferte Ware zu den in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Preisen in DM. Diese Rechnung muß mit dem Rechnungsvermerk gemäß Preisverordnung Nr. 153 vom 15. 10. 1948 in einer der nachstehenden Fassungen versehen sein:
 - a) Der berechnete Preis entspricht den Bestimmungen der Preisverordnung
 - b) der berechnete Preis entspricht dem zulässigen Preis des Jahres 1944;
 - c) der Preis ist genehmigt gemäß Bescheid des Ministeriums für Finanzen Nr. vom Aktenzeichen Die Weiterberechnung der Preiserhöhung ist genehmigt.
- Bezüglich Fracht und Verpackung ist gleichzeitig ein Rechnungsvermerk abzugeben, wonach die berechneten Beträge dem tatsächlich entstandenen und preisrechtlich zulässigen Aufwand entsprechen.
- Unter dem Rechnungsvermerk ist der danach dem Lieferer zustehende Gesamtbetrag in DM anzuführen, und die Rechnung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
2. Eine spezifizierte Rechnung (zweifach) zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis in DM (ohne Zusatz), jedoch mit Vermerk „zahlbar über Verrechnungskonten Bank Deutscher Länder / Deutsche Notenbank“.
 3. Die Liefergenehmigung auf der die Bank die Werte der Lieferung gemäß den Rechnungsbeträgen abschreibt und die Liefergenehmigung entwertet, sobald sie ausgenutzt ist.

Der Lieferer ist für die Richtigkeit der von ihm ausgestellten Rechnungen verantwortlich und für etwaige Rechnungsdifferenzen haftbar.

Übersteigt der aus dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet eingegangene Betrag den dem Lieferer nach den Preisvorschriften zustehenden Betrag, so führt die Bank für den innerdeutschen Handel die Differenz zwischen den beiden Beträgen unverzüglich an die Deutsche Notenbank zugunsten des dort geführten „Differenzkonto innerdeutscher Handel“ der HG ab.

Auf allen Papieren muß unbedingt die Nummer der Liefergenehmigung (Abschlußnummer) und die Nummer der Zahlungsgenehmigung vermerkt sein.

E. Bewirtschaftungsfragen und Materialzuweisungen

Unter Hinweis auf II A muß dem Lieferer auferlegt werden, daß er bei Einreichung seines Antrages diejenigen Feststellungen bezüglich des für die Fertigung erforderlichen Materials vornimmt, die er von sich aus treffen kann. In den Anträgen sind auf jeden Fall diesbezügliche Angaben zu machen und zwar in folgender Weise:

1. Volkseigene Betriebe.

- a) Falls das für die Produktion erforderliche Material gesichert ist: „Das Material wird dem vorhandenen (bzw. zu erwartenden) Kontingent der VVB entnommen.“
- b) Wenn die Voraussetzung gemäß 1a nicht zutrifft:

„Nachstehende Materialmengen können dem vorhandenen bzw. zu erwartenden Kontingent der VVB nicht entnommen werden. Die Vordringlichkeit des Abschlusses ist hierbei berücksichtigt worden.“

Neben der Lieferzeit ist im Antrage in diesem Falle auch die Produktionsdauer zu vermerken.

(Von dem zuständigen Kontingentsträger wird danach das Material bereitgestellt oder die Stellungnahme der Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung bzw. der Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung herbeigeführt.)

2. Privatbetriebe.

- a) Falls das für die Produktion erforderliche Material gesichert ist: „Das Material ist vorhanden. Es ist für keinen bereits durch das Staatliche Vertragskontor registrierten Auftrag bestimmt.“
- b) Sofern — besonders auf dem Textilgebiet — eine Lieferung aus einem DAHA - Auftrag vorgeschlagen wird:

„Die Fertigware kann im Rahmen eines bereits durch das Staatliche Vertragskontor registrierten Auftrages der DAHA geliefert werden, falls die DAHA-Planüberwachung ihre Zustimmung gibt.“
- c) Wenn die Voraussetzungen gemäß 2a und b nicht zutreffen:

„Materialbedarf gemäß beiliegendem Vordruck M 30.“

Neben der Lieferzeit ist im Antrage in diesem Falle auch die Produktionsdauer zu vermerken. Liegt die Materialzusage vor, ist aber das Material nicht rechtzeitig für den in Rede stehenden Vertrag zu erwarten, so kann beim zuständigen Wirtschaftsministerium, Vertrags-Abt., die vorschauweise Verwendung von Rohstoffen, die für einen anderen Inlandsauftrag bereits vorhanden sind, beantragt werden, um die Lieferzeit des Abschlusses mit dem Kontrahenten in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet nicht zu gefährden.

Die Abteilungen für innerdeutschen Handel werden bei Lieferungen gemäß E 2c, die nicht aus Kontingenten der Hauptabteilung innerdeutscher Handel genommen werden können, bei Erhalt der Verkaufsanträge durch das Staatliche Vertragskontor eine Material-Vorprüfung veranlassen.

Der Hersteller erhält über das Vertragskontor ein registriertes Exemplar der Liefergenehmigung (Abschlußschein) zugestellt, das den Vertrag (M 55 bzw. M 56) gemäß der dritten Durchführungsverordnung zur Anordnung vom 18. Mai 1949 ersetzt. Sind Antragsteller und Hersteller identisch, so läuft das für den Antragsteller bestimmte Exemplar gemäß C 3a den Weg über das Vertragskontor.

F. Ausführungsmeldungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, die HG sofort zu verständigen, wenn ein Geschäft abgeändert werden muß oder der Bezahler vom Vertrage zurücktritt, und die erforderlichen Unterlagen für erfolgte Lieferungen der HG zuzustellen.

SECRET

SECRET

III. Bezüge (Käufe) aus dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet

A. Einholung von Angeboten

Der Bezieher muß sich vor Aufnahme der Verhandlungen bei seinem Kontingenträger darüber vergewissern, daß für die von ihm vorgesehene Bezugsware mit einer Zahlungsgenehmigung gerechnet werden kann. Der Bezieher ist unmittelbar Vertragspartner seines Lieferanten und für die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen und genehmigten Geschäfte verantwortlich.

Das angenommene Angebot des Lieferanten muß mit anderen vorliegenden Angeboten wettbewerbsfähig sein und die gegebenen technischen Einzelheiten voll berücksichtigen. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den in der Branche üblichen Bedingungen und sind im Antrag mit anzugeben; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Zahlungsgenehmigung.

B. Zahlungsgenehmigungen

1. **Anträge auf Genehmigung von Kaufabschlüssen** (Zahlungsgenehmigungen) werden auf den Formularen I A und I B gestellt und sind bei dem Hauptkontingenträger (Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie, Länderregierungen usw.) einzureichen und müssen begründet sein.

Der Kontingenträger wird den Antrag befürworten oder die Zustimmung der Hauptabteilung Materialversorgung einholen und danach den Antrag zur weiteren Bearbeitung der HG zuleiten.

Für planmäßige Bezüge, die zentral beschafft werden, wird sich der Kontingenträger in der Regel an den Fachreferenten der Hauptabteilung innerdeutscher Handel wenden, so daß diesbezügliche Anforderungen, die durch besondere Materialspezifikationen bedingt sind, an den Kontingenträger zu richten sind.

2. **Auszufüllen ist in den Anträgen die Vorderseite** (bis auf den stark umrandeten Teil und Punkt („4. Auflagen“) sowie der Preispiegel auf der Rückseite. Beizufügen sind Originalunterlagen, aus denen die Lieferbereitschaft und Bedingungen des Lieferanten hervorgehen, d. h.
 - a) Westangebot oder Auftragsbestätigung (zweifach) mit Zahlungs- und Lieferbedingungen,
 - b) Proforma-Rechnung für die Bezugsware (zweifach),
enthalten: Materialzusammensetzung, Kaufpreis einzeln und gesamt in DM, Angabe wann und wohin zu zahlen ist.
 - c) eingeholte Angebote anderer Lieferanten mit stichwortartigem Hinweis, warum sie abgelehnt worden sind.
3. **Für die Beantragung der Zahlungsgenehmigung ist Voraussetzung, daß mit der Erstellung der Liefergenehmigung an den Westkontrahenten durch dessen zuständige Behörde gerechnet werden kann.**
4. **Die Zahlungsgenehmigungen werden dem Antragsteller dreifach ausgehändigt, und zwar**
 - a) ein Exemplar (I D) für den Antragsteller selbst, das gleichzeitig zur Vorlage bei der zuständigen Bank dient,
 - b) ein Exemplar (I Z), das von dem Antragsteller bei der Einzahlung der Bank überlassen wird,
 - c) ein Exemplar (I A), das von dem Antragsteller seinem Kontrahenten in dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet einzusenden ist.

5. **Die Gültigkeit der Zahlungsgenehmigungen** wird unter Berücksichtigung des Liefertermins befristet. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die nicht ausgenutzten Zahlungsgenehmigungen zurückzureichen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist möglich.

C. Nachweis des Wareneingangs

Der Nachweis über den Eingang der Waren hat innerhalb von 14 Tagen nach Empfang zu erfolgen. Dazu sind der IIG einzureichen:

- a) Rechnung (zweifach) des Lieferanten des westdeutschen Wirtschaftsgebietes,
- b) Waren - Eingangsmeldung auf den vorgeschriebenen Formularen (eidesstattliche Versicherung),
- c) das entsprechende Exemplar des Warenbegleitscheins des westdeutschen Wirtschaftsgebietes und bahnamtlich abgestempelter Duplikat-Frachtbrief bzw. Original-Lieferschein (Übergabebescheinigung, Spediteur - Bescheinigung, Postabschnitt).

Die eingezahlten Beträge dürfen nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden. Eine anderweitige Verwendung, z. B. für den Bezug anderer als der im Antrag spezifizierten Waren, ist verboten.

Die Bezüge unterliegen den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen.

IV. Veredelungsgeschäfte

Die Verfahrensvorschriften für Lieferungen und Bezüge finden sinngemäß Anwendung. Der Wertüberhang, der die Lohnveredlungskosten darstellt, ist von dem Westkontrahenten wie bei Lieferungen über das Verrechnungskonto A zu zahlen.

Die Anträge sind auf Formular 3 A und 3 B mit Preispiegel und Veredlungskalkulation für Textil-Veredlungsgeschäfte bis auf weiteres bei der DAHA, Fachdirektion Textil, Berlin C 2, Schicklerstr. 7, für alle anderen Geschäfte bei der Abteilung für innerdeutschen Handel der Landesregierung einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch die IIG.

V. Reparaturen

Für Reparaturen werden im Rahmen der für Lieferungen und Bezüge geltenden Bestimmungen Liefer- bzw. Zahlungsgenehmigungen erteilt.

VI. Formulare

Die Antragsformulare sind bis auf weiteres bei den Abteilungen für innerdeutschen Handel der Landesregierungen, den Industrie- und Handelskammern sowie der Handelsgesellschaft Groß-Berlin zu beziehen. Der Preis beträgt pro Blatt DM —,25 und schließt die Kosten für den durch die genehmigende Stelle auszufertigenden Formulareinsatz ein.

VII. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieses Merkblattes werden nach der Wirtschafts-Strafverordnung vom 23. 9. 1948 (ZVO Bl. S. 439) bestraft.

Ministerium für Innerdeutschen Handel
Außenhandel und Materialversorgung

HAUPTABTEILUNG INNERDEUTSCHER HANDEL
gez. Orlopp

SECRET

Anlage zum Merkblatt
über die vorläufigen Verfahrensvorschriften
für den innerdeutschen Handel

SECRET

1. November 1949

**Für die Verrechnung im innerdeutschen Handel
beauftragte Banken in der Deutschen Demokratischen Republik**

A. Brandenburg

Emissions- und Girobank Brandenburg, Potsdam
Landeskreditbank Brandenburg, Potsdam
Landesgenossenschaftsbank Brandenburg, Potsdam-
Babelsberg

B. Mecklenburg

Emissions- und Girobank Mecklenburg, Schwerin
Emissions- und Girobank Mecklenburg, Filiale Rostock
Garantie- und Kredit-Bank AG, Filiale, Schwerin

C. Sachsen-Anhalt

Emissions- und Girobank Sachsen-Anhalt, Halle/Saale
Garantie- und Kredit-Bank AG, Filiale, Halle/Saale
Landeskreditbank Sachsen-Anhalt, Halle/Saale
Landeskreditbank Sachsen-Anhalt, Filiale, Magdeburg

D. Thüringen

Emissions- und Girobank Thüringen, Erfurt
Garantie- und Kreditbank AG, Filiale, Erfurt
Landeskreditbank Thüringen, Erfurt
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Erfurt
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Gera
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Greiz
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Ilmenau
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Jena

Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Saalfeld
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Sonneberg
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Suhl
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Schmalkalden
Landeskreditbank Thüringen, Filiale, Weimar

E. Sachsen

Emissions- und Girobank Sachsen, Dresden
Emissions- und Girobank Sachsen, Filiale, Bautzen
Emissions- und Girobank Sachsen, Filiale, Chemnitz
Emissions- und Girobank Sachsen, Filiale, Leipzig
Emissions- und Girobank Sachsen, Filiale, Plauen
Emissions- und Girobank Sachsen, Filiale, Zwickau
Garantie- und Kreditbank AG, Filiale, Dresden
Garantie- und Kreditbank AG, Filiale, Leipzig
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Dresden
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Chemnitz
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Görlitz
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Leipzig
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Plauen
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Zittau
Sächsische Landeskreditbank, Filiale, Zwickau

F. Berlin

Berliner Stadtkontor, Berlin C 111
Garantie- und Kreditbank AG, Berlin W 8

**Für die Verrechnung im innerdeutschen Handel
beauftragte Außenhandelsbanken im westdeutschen Wirtschaftsgebiet**

Hessen

Baß & Horz, Frankfurt/Main
Berliner Handels-Gesellschaft A.G. in Frankfurt a. M.,
Frankfurt/Main
Gebr. Bethmann, Frankfurt/Main
Cüppers & Co., Frankfurt/Main
Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank, Frankfurt/Main
Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, Frankfurt/
Main
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.G. Frankfurt/Main
Frankfurter Bank, Frankfurt/Main
Frankfurter Sparkasse von 1822, Frankfurt/Main
Grunelius & Co., Frankfurt/Main
Georg Hauck & Sohn, Frankfurt/Main
Friedrich Hengst & Co., Offenbach/Main
Hessische Bank, Frankfurt/Main
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt
Heinrich Kirchholtes & Co. vorm. Gebr. Sulzbach, Frank-
furt/Main
Koch, Lauteren & Co., Frankfurt/Main
Landeskreditkasse Kassel
Metallgesellschaft A.G., Frankfurt/Main
B. Metzler seel. Sohn & Co., Frankfurt/Main
Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt/Main
Nassauische Landesbank Wiesbaden
Hans W. Petersen, Frankfurt/Main
Rhein-Main-Bank, Frankfurt/Main
Städtische Sparkasse, Frankfurt/Main
Alwin Steffan, Frankfurt/Main
Volksbank E.G.m.b.H., Frankfurt/Main
Volksbank e.G.m.b.H., Kassel
von Wangenheim & Co., Kassel
Wiesbadener Bank e.G.m.b.H., Wiesbaden
Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken, Frank-
furt/Main

Bayern

Bayerische Bank für Handel und Industrie, München
Bayerische Diskontobank, Nürnberg
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), München
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München
Bayerische Kreditbank, München
Bayerische Staatsbank, München
Bayerische Vereinsbank, München
Land- und Forstbank Alb Fürst v. Thurn u. Taxis,
Nürnberg
Merk, Finck & Co., München
Neuvians Reuschel & Co., München
Seiler & Co., München
Wunder & Co., Bamberg
Zentralkasse Bayerischer Volksbanken, München
Karl Schmidt, Hof

Württemberg-Baden

Allgemeine Bankgesellschaft Stuttgart
Badische Bank Karlsruhe
Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —,
Mannheim
Badische Landwirtschaftsbank (Bauernbank), Karlsruhe
Bankverein für Württemberg-Baden, Stuttgart
Bensel & Co., Mannheim
Decker & Co., Göppingen
Handels- und Gewerbebank Heilbronn A.G., Heilbronn
Paul Kapff, Stuttgart
Landw. Genossenschafts-Zentralkasse e.G.m.b.H., Stutt-
gart
Gebr. Martin, Göppingen
Städtische Girokasse, Stuttgart
Städtische Sparkasse, Pforzheim
Stuttgarter Bank e.G.m.b.H., Stuttgart

SECRET

SECRET

Südwestbank, Stuttgart
Südwestbank, Mannheim
Volksbank Pforzheim e.G.m.b.H., Pforzheim
Württembergische Bank, Stuttgart
Württ. Girozentrale — Württ. Landeskommunalbank —, Stuttgart
Ulmer Volksbank e.G.m.b.H., Ulm
Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken, Stuttgart und Karlsruhe

Bremen

Bankverein Bremen A.G., Bremen
Bremer Bank, Bremen
Bremer Handelsbank, Bremen
Bremer Landesbank, Bremen
Deutsche Antioquia Bank A.G., Bremen
Die Sparkasse in Bremen, Bremen
Disconto-Bank, Bremerhaven
Martens & Weyhausen, Bremen
P. Franz Neelmeyer & Co., Bremen
Norddeutsche Kreditbank A.G., Bremen
Karl F. Plump & Co., Bremen
Sparkasse in Bremerhaven
Geestemünder Bank, Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

Ahr, Krath & Co., Wuppertal
Bank für Landwirtschaft A.G., Hauptniederlassung Köln
Bankverein Westdeutschland, Düsseldorf
Barmer Creditbank e.G.m.b.H., Wuppertal-Barmen
Bernhard Blanke, Düsseldorf
Burkhardt & Co., Essen
Delbrück von der Heydt & Co., Köln
Dürener Bank, Düren
von der Heydt-Kersten & Söhne, Wuppertal-Elberfeld
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster i. W.
Lunk & Co., Hagen
Nationalbank A.G., Essen
Niederrheinische Bank A.G., Wesel
Sal, Oppenheim jr. & Cie., Köln
Poensgen, Marx & Co., Düsseldorf
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Rheinisch-Westfälische Bank, Düsseldorf
Rhein-Ruhr-Bank, Düsseldorf
Ferd. Schroeder & Co., Köln
Hugo Stinnes, Mülheim-Ruhr
C. G. Trinkaus, Düsseldorf
Wilhelm Werhahn, Neuß
Westfalenbank, A.G., Bochum
J. Michelhaus Sohn A.G., Wuppertal-Elberfeld.

Niedersachsen

Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
Cuxhavener Bank Herms & Co., K.G., Cuxhaven
Hardy & Co., G.m.b.H., Hannover
Gebr. Löbbbecke & Co., Braunschweig
Rudolph, Löhner K.G., Hannover
Merkur-Bardk, Hannover
Niederdeutsche Bankgesellschaft, Hannover
Niedersächsische Landesbank-Girozentrale, Hannover
Nordwestbank, Hannover
Oldenburgische Landesbank A.G., Oldenburg
Sponholz & Co., K.G., Zweigniederlassung Hannover
Zentralkasse nordwestdeutscher Volksbanken e.G.m.b.H., Hannover

Hamburg

Joh. Berenberg Götler & Co., Hamburg
Brinkmann, Wirtz & Co., Hamburg
Delbrück, Schickler & Co., Hamburg
Deutsch-Südamerikanische Bank A.G., Hamburg
Deutsche Verkehrs-Kreditbank A.G., Hamburg

Conrad Hinrich Donner, Hamburg
Finanzbank A.G., Hamburg
Hamburger Kreditbank, Hamburg
Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg
Handels- und Verkehrsbank A.G., Hamburg
Hansa-Bank, Hamburg
Hesse, Newmann & Co., Hamburg
G. A. Kochen, Hamburg
J. Magnus & Co., Hamburg
Münchmeyer & Co., Hamburg
Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg
Nottebohm & Co., Hamburg
Schleswig-Holsteinische und Westbank A.G., Hamburg-Altona
Schröder Gebrüder & Co., Hamburg
Vereinsbank in Hamburg, Hamburg
Werner & Frese, Hamburg
Zentralkasse Nordwestdeutscher Volksbanken e.G.m.b.H., Hamburg

Schleswig-Holstein

Wilh. Ahlmann, Kiel
Handelsbank in Lübeck, Lübeck
Holstenbank, Kiel
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
Lübecker Bank für Handel und Industrie, Lübeck
Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank e.G.m.b.H., Kiel
Schleswig-Holsteinische und Westbank, Hamburg-

Altona

Altona
Wilhelm Thode Bank K.G., Kiel.

Baden

Badische Bank, Filiale Freiburg Br.
Badische Kommunale Landesbank-Girozentrale, Freiburg Br.
Oberrheinische Bank, Freiburg Br.
Süddeutsche Kreditanstalt, Freiburg Br.
Zentralkasse Südwestdeutscher Volksbanken A.G., Bühl.

Rheinland-Pfalz

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Ludwigshafen
Bayerische Staatsbank, Ludwigshafen
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Filiale Mainz, Mainz
Industrie- und Handelsbank, Neustadt Haardt
Mittelrheinische Bank, Mainz
Rheinische Kreditbank, Ludwigshafen
Gebr. Röchlingbank, Zweigniederlassung Zweibrücken, Zweibrücken
Zentralkasse Südwestdeutscher Volksbanken A.G. Zweigniederlassung Neustadt Haardt, Neustadt Haardt.

Württemberg-Hohenzollern

Bankanstalt für Württemberg und Hohenzollern, Reutlingen
Württ. Girozentrale — Württ. Landeskommunalbank —, Zweigstelle Ravensburg
Württ. Hohenzollerische Privatbank A.G., Tübingen
Württembergische Vereinsbank, Reutlingen
Zentralkasse Württ. Volksbanken e.G.m.b.H., Außenstelle Reutlingen

Berlin

Berliner Stadtkontor — Bezirksbank Charlottenburg —, Berlin-Charlottenburg
Berliner Stadtkontor — Bezirksbank Zehlendorf —, Berlin-Zehlendorf

SECRET

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

25X1

Next 2 Page(s) In Document Exempt

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

BEST COPY
Available

25X1

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3

Next 3 Page(s) In Document Exempt

Approved For Release 2005/04/22 : CIA-RDP83-00415R004700050001-3